

STADT SENDENHORST VORSCHRIFTENSAMMLUNG

KULTURFÖRDERRICHTLINIEN

BESCHLUSSGRUNDLAGE	INKRAFTTRETEN
---------------------------	----------------------

frühere Satzung:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Urfassung vom 20.12.1990
Ratsbeschluss vom 20.12.1990 - 1. Änderung vom 14.03.1996
Beschluss des Ausschusses für
Sport, Kultur und Freizeit vom 14.03.1996 - Änderung vom 27.09.2001
- Euro-Anpassungsrichtlinie -
Ratsbeschluss vom 27.09.2001
Ratsbeschluss vom 13.12.2012 | <p>01.01.1991</p> <p>14.03.1996</p> <p>01.01.2002</p> <p>außer Kraft gesetzt zum 31.12.2012</p> |
|--|--|

neue Satzung:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Neufassung vom 13.11.2012
Ratsbeschluss vom 13.12.2012 - 1. Änderung vom 20.02.2014
Ratsbeschluss vom 20.02.2014 - 2. Änderung vom 03.12.2019
Ratsbeschluss vom 12.12.2019 | <p>01.01.2013</p> <p>01.01.2014</p> <p>01.01.2020</p> |
|--|---|

F Ö R D E R R I C H T L I N I E N
zur Gewährung von Zuschüssen an kulturell tätige Vereine in der Stadt Sendenhorst
- K U L T U R F Ö R D E R R I C H T L I N I E N -
vom 13.11.2012
in der Fassung der 2. Änderung vom 12.12.2019

1. Grundsätze der Kulturförderung

Die Stadt Sendenhorst fördert die in der Stadt Sendenhorst kulturell tätigen Vereine nach diesen Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ziel der Förderung kulturell tätiger Vereine in der Stadt Sendenhorst ist es, die Vereine dafür zu gewinnen, die Stadt Sendenhorst bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Konzeptes „Stadt der Stimme“ zu unterstützen. Dabei kommt der Stärkung der musikalisch-künstlerischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in den Kulturvereinen eine besondere Bedeutung zu.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Die Gewährung von Zuschüssen kann grundsätzlich nur an Vereine erfolgen, die

- im Vereinsregister eingetragen sind,
- ihren Sitz und/oder ihr Betätigungsfeld in der Stadt Sendenhorst haben,
- der Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen und
- angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.

3. Zuschüsse im Rahmen der Kulturförderung

3.1 Kinder- und Jugendförderung

3.1.1 Basisförderung

Die als förderungswürdig anerkannten Vereine erhalten für die musikalisch-künstlerische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15,- EURO pro Kind/Jugendlichem.

Antragsverfahren:

Die Basisförderung muss schriftlich beantragt werden. Die Anträge sollen spätestens bis zum 01.08. des Vorjahres der Förderung -formlos- eingereicht werden. Dem Antrag bei-

zulegen ist eine aktuelle Mitgliederbestandsliste (Stichtag: 30.06.), differenziert nach Mitgliedern unter und über 18 Jahren.

3.1.2 Kinderkultur

Die Stadt Sendenhorst unterstützt – vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel – die Veranstaltungsreihe „Kinderkultur“ der Musik- und Kulturschule MUKO e.V. (Kindertheater und Kinderkino) durch einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500 €

Projekt: Kinderkultur
Projektträger: MUKO e.V.
Förderung: 2.500 €

Nebenbestimmung zur Förderung:

Bei der Durchführung der Veranstaltungsreihe ist auf die Förderung durch die Stadt Sendenhorst hinzuweisen (beispielsweise in Einladungen, auf Plakaten, Flyern, bei einer Pressepräsentation, auf der Homepage des Antragsstellers oder bei sonstigen öffentlichen Projektvorstellungen). Hierbei ist regelmäßig das Logo der Stadt Sendenhorst zu verwenden.

Nach Abschluss der Veranstaltungsreihe „Kinderkultur“ ist der Verwaltung ein Verwendungsnachweis mit kurzem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis vorzulegen.

Ein angemessener Eigenmittelanteil (z. B. in Form von Eintrittsgeldern) muss nachgewiesen werden.

3.1.3 Projektbezogene Förderung

Die Stadt Sendenhorst unterstützt – vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel – Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendkultur. Für die Förderung besonderer Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendkultur wird ein jährliches Gesamtbudget in Höhe von 1.000 € zur Verfügung gestellt:

Projekt: Besondere Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendkultur
Projektträger: Verschiedene
Förderung: 1.000 €

Antragsverfahren:

Eine Förderung besonderer Projekte im Bereich Kinder- und Jugendkultur muss schriftlich beantragt werden. Die Anträge sollen spätestens bis zum 15.12 des Vorjahres der Förderung eingereicht werden. Die Anträge müssen neben Angaben zum Träger/Veranstalter des Projektes eine Projektbeschreibung und eine Darstellung der Gesamtfinanzierung enthalten.

Nebenbestimmung zur Förderung:

Bei der Durchführung der Projekte ist auf die Förderung durch die Stadt Sendenhorst hinzuweisen (beispielsweise in Einladungen, auf Plakaten, Flyern, bei einer Pressepräsentation, auf der Homepage des Antragsstellers oder bei sonstigen öffentlichen Projektvorstellungen). Hierbei ist regelmäßig das Logo der Stadt Sendenhorst zu verwenden.

Nach Abschluss des Projektes ist der Verwaltung ein Verwendungsnachweis mit kurzem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis vorzulegen.

Ein angemessener Eigenmittelanteil (z. B. in Form von Eintrittsgeldern) ist nachzuweisen.

3.2 Veranstaltungsbezogene Kulturförderung

3.2.1 Haus Siekmann

Die Stadt Sendenhorst unterstützt die Bündelung und Weiterentwicklung der Kulturarbeit im Haus Siekmann durch den Förderverein Haus Siekmann e.V. Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel gewährt die Stadt Sendenhorst einen jährlichen Zuschuss für Veranstaltungskosten Haus Siekmann in Höhe von 10.000 €

Projekt: Veranstaltungskosten

Projektträger: Förderverein Haus Siekmann e.V.

Förderung: 10.000 €

3.2.2 SOWIESO-Stadtfest

Die Stadt Sendenhorst unterstützt die Planung und Durchführung eines Stadtfestes unter Federführung der Musik- und Kulturschule MUKO e.V. Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel gewährt die Stadt Sendenhorst einen jährlichen Zuschuss für das SOWIESO-Stadtfest in Höhe von 4.000 €

Projekt: SOWIESO-Stadtfest

Projektträger: MUKO e.V.

Förderung: 4.000 €

3.2.3 Kulturarbeit im Ortsteil Albersloh

Die Stadt Sendenhorst unterstützt die Durchführung von Projekten im Ortsteil Albersloh. Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel gewährt die Stadt Sendenhorst einen jährlichen Zuschuss für Kulturarbeit im Ortsteil Albersloh in Höhe von 2.000 €. Die Mittel sind bevorzugt für die Durchführung einer Veranstaltungsreihe oder auch für die Durchführung von 1-2 Einzelveranstaltungen zu verwenden. Die Verteilung der Mittel an Vereine, Einrichtungen und Initiativen erfolgt über den Heimatverein Albersloh e.V. Das Kulturprogramm ist der Verwaltung nach Abstimmung durch den Heimatverein zu benennen.

Nebenbestimmungen zur Veranstaltungsbezogenen Kulturförderung (3.2.1 – 3.2.3)

Bei der Durchführung von Projekten im Rahmen der Veranstaltungsbezogenen Kulturförderung ist auf die Förderung durch die Stadt Sendenhorst hinzuweisen (beispielsweise in Einladungen, auf Plakaten, Flyern, bei einer Pressepräsentation, auf der Homepage des Antragstellers oder bei sonstigen öffentlichen Projektvorstellungen). Hierbei ist regelmäßig das Logo der Stadt Sendenhorst zu verwenden.

Nach Abschluss der Projekte ist der Verwaltung ein Verwendungsnachweis mit kurzem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis vorzulegen.

Ein angemessener Eigenmittelanteil (z. B. in Form von Eintrittsgeldern) ist nachzuweisen.

3.3 Musikschulen

3.3.1 Musikschule Beckum-Warendorf e.V.

Die Stadt Sendenhorst ist seit 1965 Mitglied der Musikschule Beckum-Warendorf e.V.

3.3.2 MUKO

Die Stadt Sendenhorst fördert seit 1992 mit einem jährlich durch den Ausschuss für Sport, Kultur und Freizeit zu beschließenden Zuschuss die 1987 gegründete Musik- und Kulturschule MUKO e.V.

4. Inkrafttreten

Diese Kulturförderrichtlinien Treten am 01.01.2013 in Kraft. ¹

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Richtlinie in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Richtlinie. Die vorliegende 2. Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft